

Voraussetzungen für eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung ohne Abitur

Bundesland	Fundstelle	Voraussetzungen
Baden-Württemberg	§ 58 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landes-hochschulgesetz – LHG) in Verbindung mit der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (BerufshZVO)	<ul style="list-style-type: none"> Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und Fachlich entspr. Berufserfahrung (i.d.R. mind. 3 Jahre) <p>Einschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beratungsgespräch an der Hochschule <p>Eignungsprüfung: erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> Staatlich anerkannte Hochschulen in Baden-Württemberg nehmen die Eignungsprüfung und die Begabtenprüfung ab. <p>Probestudium: nicht möglich</p>
Bayern	Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 30 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualIV), Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG)	<ul style="list-style-type: none"> Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und Fachlich entspr. Berufserfahrung (i.d.R. 3 Jahre, bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium erhalten: 2 Jahre) <p>Einschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beratungsgespräch an der Hochschule <p>Eignungsprüfung: erforderlich oder bei nachweislich erfolgreichem Bestehen eines Probestudiums von mind. zwei Semestern entbehrlich</p> <p>Probestudium: möglich für max. drei bis vier Semester</p>
Berlin	§ 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG), Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (BerHZVO)	<ul style="list-style-type: none"> Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) <p>Eignungsprüfung: nur erforderlich, falls keine fachliche Verwandtschaft zwischen der Berufsausbildung/-erfahrung und dem gewählten Studiengang besteht</p> <p>Probestudium: nicht möglich</p>
Brandenburg	§ 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (BbgHZG)	<ul style="list-style-type: none"> Mind. Abschluss der Sekundarstufe I oder gleichwertiger Abschluss und Fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung und Fachlich entsprechende Berufserfahrung (mind. 2 Jahre) <p>Eignungsprüfung: nicht erforderlich</p> <p>Probestudium: nicht möglich</p>
Bremen	§§ 33 und 35 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit Teil II und III der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (FachHSchRVO)	<ul style="list-style-type: none"> Berufsausbildung (oder Besuch einer Berufsfachschule/Fachschule) entweder in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf, schulisch oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (mind. 2 Jahre) und Berufserfahrung (mind. 3 Jahre) oder hauptberufliche Tätigkeit, die mit Anforderungen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar ist (mind. 5 Jahre) oder fachlich einschlägiger Abschluss eines Kontaktstudiums, eines Propädeutikums, eines anderen Weiterbildenden Studiums an einer Bremer Hochschule oder Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife durch das Bestehen der Einstufungsprüfung <p>Eignungs(Einstufungs-)prüfung: erforderlich</p> <p>Zusätzliches: Die Fachbindung wird durch das Bestehen der Zwischenprüfung an der Universität oder dem Erwerb von 60 Leistungspunkten (CP) aufgehoben.</p> <p>Probestudium: möglich für mind. ein bis max. vier Semester; abgeschlossene Berufsausbildung und 5-jährige Erwerbstätigkeit notwendig.</p>

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Hamburg</p>	<p>§ 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsausbildung und ▪ Berufserfahrung (3 Jahre, in Ausnahmefällen 2 Jahre) <p>Eignungsprüfung: erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sofern die jeweilige studiengangbezogene Eingangsprüfung bestanden wird, ist die Wahl des Studiengangs nicht von der beruflichen Vorbildung abhängig ▪ Ersatz der Eignungsprüfung durch erfolgreiche Teilnahme an einem Probestudium (mind. 1 Jahr) <p>Probestudium: möglich</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Hessen</p>	<p>§§ 60 und 28 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen (BerufsHZVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mittlerer Schulabschluss und ▪ Abschluss einer qualifizierten anerkannten Berufsausbildung (mind. 3 Jahre) mit einer Mindestnote von 2,5 und ▪ Abschluss einer Studienvereinbarung bei Immatrikulation, welche u. a. die Erbringung von mind. 18 Leistungspunkten (CP) im ersten Semester oder 30 CP im ersten Studienjahr beinhaltet <p>Hinweis: Personen erhalten eine mit der Fachhochschulreife gleichgestellte Zugangsberechtigung</p> <p>Eignungsprüfung: möglich</p> <p>Probestudium: nicht möglich; erfolgreich absolviertes Probestudium anderer Länder wird anerkannt</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>§ 19 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Qualifikationsverordnung – QualVO M-V)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich verwandte Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und ▪ fachlich verwandte Berufserfahrung (mind. 3 Jahre) oder ▪ Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst (nach einem Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern) oder ▪ Absolvent*innen von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Mecklenburg-Vorpommern mit abgeschlossener Berufsausbildung <p>Eignungsprüfung: erforderlich</p> <p>Probestudium: möglich in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen, wo die Zugangsprüfung durch ein Probestudium von mind. einem Jahr, längstens zwei Jahren, ersetzt werden kann.</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Niedersachsen</p>	<p>§ 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung (HZbPrüfVO) in Verbindung mit der Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich verwandte Berufsausbildung (mind. 3 Jahre) ▪ und fachlich verwandte Berufserfahrung (i.d.R. mind. 3 Jahre) ▪ oder eine von der Hochschule studiengangbezogen und als gleichwertig festgestellte Vorbildung ▪ oder eine nach beruflicher Vorbildung fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung <p>Eignungsprüfung: nur bei Wahl eines nicht verwandten Studienfaches erforderlich</p> <p>Probestudium: nicht möglich</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Nordrhein-Westfalen</p>	<p>§ 49 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (HG) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung- BBHZVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich entsprechende Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und ▪ Fachlich entsprechende Berufserfahrung (i.d.R. mind. 3 Jahre, bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium erhalten mind. 2 Jahre) oder ▪ In besonders begründeten Einzelfällen auch ohne Berufsausbildung möglich <p>Eignungsprüfung: nur bei Wahl eines nicht verwandten Studienfaches erforderlich</p> <p>Probestudium: Möglich in nicht-zulassungsbeschränkten Studiengängen (mind. 2 Semester, jedoch ist unter besonderen Umständen eine individuelle Anpassung möglich)</p>

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Rheinland-Pfalz</p>	<p>§ 65 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen (LVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotenschnitt von 2,5 bzw. 10 Punkten im Falle einer Ausbildung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) ▪ Für ein Universitätsstudium muss die Berufsausbildung zum Studiengang fachlich verwandt sein (In Ausnahmefällen können Kenntnisse/Fähigkeiten berücksichtigt werden, die während der beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit nachweislich erworben wurden.) <p>Einschränkungen: Beratungsgespräch vor der Einschreibung</p> <p>Eignungsprüfung: nicht erforderlich</p> <p>Probestudium: nicht möglich</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Saarland</p>	<p>§ 77 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlands (Qualifikationsverordnung Universität – QVOU) in Verbindung mit §§ 4 und 5 der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich einschlägige Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) mit qualifizierter Abschlussprüfung (Nachweis durch das Bestehen der Berufsausbildungsabschlussprüfung mit mind. 80 Punkten oder einer Note von mind. 2,5) und ▪ Fachlich einschlägige Berufserfahrung (mind. 2 Jahre) und ▪ Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse <p>Eignungsprüfung: erforderlich</p> <p>Probestudium: erforderlich. Beratung durch die Hochschule vor dem Probestudium.</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Sachsen</p>	<p>§ 17 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und ▪ Berufspraxis im erlernten Beruf (3 Jahre) und ▪ Beratungsgespräch vor der Einschreibung <p>Eignungsprüfung: erforderlich</p> <p>Probestudium: nicht möglich</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Sachsen-Anhalt</p>	<p>§ 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mind. Realschulabschluss oder gleichgestellter Abschluss und ▪ Berufsabschluss mit fachlicher Nähe (mind. 2 Jahre) und ▪ Berufserfahrung mit fachlicher Nähe (3 Jahre, bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium erhalten: 2 Jahre) <p>Eignungsprüfung: möglich</p> <p>Probestudium: möglich</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Schleswig-Holstein</p>	<p>§39 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich verwandte Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und ▪ Fachlich verwandte Berufserfahrung (mind. 3 Jahre mit mind. der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit). ▪ Die Hochschule entscheidet aufgrund der im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Qualifikationen über die fachliche Verwandtschaft mit dem angestrebten Studiengang (bei zentral vergebenen Studienplätzen muss vor der Bewerbung eine Bescheinigung über die fachliche Verwandtschaft bei der gewünschten Hochschule eingeholt und der Bewerbung beigelegt werden) <p>Eignungsprüfung: erforderlich</p> <p>Probestudium: möglich (mind. 2 bis max. 4 Semester) unter den Bedingungen: mind. befriedigendes Ergebnis der abgeschlossenen Berufsausbildung und anschließende Berufstätigkeit (mind. 3 Jahre) oder Ersatzzeiten erforderlich.</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Thüringen</p>	<p>§§ 67 und 70 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich verwandte Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und ▪ Fachlich verwandte Berufserfahrung (mind. 3 Jahre) <p>Eignungsprüfung: möglich bei bestimmten Studiengängen (näheres regelt jede Hochschule durch Satzung)</p> <p>Probestudium: möglich (mind. 1 bis max. 2 Semester). Fachlich verwandte Berufsausbildung/-erfahrung erforderlich. Vorab Beratungsgespräch an der Hochschule</p>